



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 650 463/1-VI/2/79

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
23. November 1978, mit dem das
NÖ Ankündigungsabgabegesetz
geändert wird

Zu GZ 164 ex 1978
vom 23. November 1978

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

16. JAN. 1979

Bearb.: Bellagen
Stempel.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

Landtag von Niederösterreich
Landesdirektion
Eing.: 16. JAN. 1979
Zl. 104/1-77 Aussch.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1979 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 23. November 1978, mit dem das NÖ Ankündigungsabgabegesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses wird auf eine Reihe von legislativen Mängeln hingewiesen:

1. In der Novellierungsanordnung wäre die NÖ Abgabenordnung richtig als "NÖ Abgabenordnung 1977, LGB1.3400-0" zu zitieren. Ebenso wurde bei der Zitierung des NÖ Ankündigungsabgabegesetzes die Kundmachung der Niederösterreichischen Landesregierung, LGB1.Nr.18/1957, nicht berücksichtigt.
2. Im letzten Satz des § 4 Abs.2 des Stammgesetzes hätte auch eine Aktualisierung des Zitats des "NÖ Anzeigenabgabegesetzes 1950, LGB1.Nr.28/1950" erfolgen müssen.
3. In der Z.2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hätte es statt "§ 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000" wohl richtig "§ 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000-2" zu

•/.

lauten.

4. Durch den in der Z.4 und 7 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses angeordneten Entfall der §§ 14 und 21 des Stammgesetzes wäre analog auch der Entfall der Wortfolge "und der hiezu erlassenen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 14 und 21)" im § 13 Abs.1 des Stammgesetzes anzuordnen gewesen.
5. In der Z.7 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hätte es im Hinblick auf die durch § 243 Z.7 der NÖ Abgabenordnung 1977 erfolgte Aufhebung auch des § 16 des Stammgesetzes anstelle von "§ 22 erhält die Bezeichnung § 17" wohl richtig "§ 22 erhält die Bezeichnung § 16" zu lauten.
6. In der Z.8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wurde offenbar übersehen, daß neben den hier angeführten Bestimmungen auch § 6 Abs.3 einer Änderung bedurft hätte.

12.Jänner 1979

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Abt.II/1 - Herrn Votr.Hofrat Dr.Hermann GASTEINER,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.

Wien, den 16.Jänner 1979

Die Landtagsdirektion:

(Proidl)
Fachoberinspektor

